

Hitzeschutzbestimmungen - Erfrischungsstellen

IWR, § 240 - Straßenläufe

8. Getränke-, Schwamm- und Verpflegungsstationen

- a. Im Start- und Zielbereich aller Straßenläufe müssen Wasser und andere geeignete Verpflegung bereitgestellt sein.
- b. Bei allen Straßenläufen ist Wasser in angemessenen Abständen von etwa 5km bereitzustellen. An diesen Stellen darf bei Straßenläufen länger als 10km zusätzlich zu Wasser weitere Verpflegung angeboten werden.
Anmerkung 1: Wenn Bedingungen unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Laufes, der Wetterbedingungen und der Fitnesszustand der Mehrzahl der Läufer es erfordern, können Wasser und/ oder Verpflegung in kürzeren gleichmäßigen Abständen entlang der Strecke zur Verfügung gestellt werden.
Anmerkung 2: Wassersprühstationen können dann eingerichtet werden, wenn sie aus bestimmten organisatorischen und/oder klimatischen Bedingungen erforderlich erscheinen. **Erläuterung:** Erfrischungsstellen sind Stationen, an denen ausschließlich Wasser und Schwämme bereitgestellt sind.
- c. Verpflegung kann Getränke, Energieergänzung, Nahrungsmittel oder andere Stoffe als Wasser beinhalten. Das Organisationskomitee (Veranstalter) wird festlegen, welche Verpflegung entsprechend den vorherrschenden Bedingungen zur Verfügung gestellt wird.

Nationale Bestimmungen

Die Entscheidung zu b und c trifft der Wettkampfleiter.

Deutsche Leichtathletik-Ordnung (DLO), § 14

4. Schutzbestimmungen

Zum Schutz der Teilnehmer sollen folgende Hinweise beachtet werden:

- 4.1 Startzeiten für Langstreckenwettbewerbe unter 20 km Juni/Juli/August bis 10.00 Uhr bzw. nach 18.00 Uhr, Mai/September bis 10.00 Uhr bzw. nach 17.00 Uhr.
- 4.2 Startzeiten für Langstreckenwettbewerbe ab 20 km Juni/Juli/August bis 9.00 Uhr bzw. nach 18.00 Uhr, Mai/September bis 9.00 Uhr bzw. nach 17.00 Uhr.
- 4.3 An Hitzetagen mit Temperaturen über 20 Grad und bei hoher Luftfeuchtigkeit muss der Veranstalter zusätzliche Erfrischungsstellen (zumindest Wasserstellen) an der Strecke einrichten.
- 4.4 Der zuständige LV entscheidet über Ausnahmen und ist berechtigt, bei besonderen Bedingungen Auflagen zu erteilen. Die behördlichen Empfehlungen zum Sporttreiben bei hohen Ozonwerten sollen beachtet werden.